BStU
000270

Es hat sich bei einer Entscheidung zur operativen Nutzung des Verdächtigen als zweckmäßig erwiesen, daß der Untersuchungsführer die Verdächtigenbefragung nach der Protokollierung der Ergebnisse formell abschließt. Die erforderlichen Absprachen operativen Charakters sollten in der Regel danach durch den operativen Mitarbeiter der zuständigen operativen Diensteinheit vorgenommen werden, die weitere Anwesenheit des Untersuchungsführers ist meist nicht mehr erforderlich.

Im Interesse der Konspirierung der politisch-operativen Zusammenhänge der Abschlußentscheidung - insbesondere in solchen Fällen, in denen auf Grund des Verlaufs und der Ergebnisse des Prüfungsverfahrens und der Verdächtigenbefragung die Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtlich unbegründet erscheint - werden auch diese Prüfungsverfahren von der Untersuchungsabteilung grundsätzlich nicht in offiziellen Prüfungsakten ausgewiesen. Die im Prüfungsverfahren entstandenen Untersuchungsdokumente, insbesondere das Protokoll der Verdächtigenbefragung, sind in der Regel an die zuständige operative Diensteinheit zu übergeben. Die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens resultiert daraus, daß die Verdächtigenbefragung in diesen Ausnahmefällen ihren Charakter verändert. Sie entwickelt sich zu einer Befragung mit ausschließlich operativer Zielstellung. Daraus ergibt sich auch, daß der Staatsanwalt in diesen Fällen keine Kontrollbefugnis besitzt.

KOPIE